

# Spielberechtigungsvereinbarung

---

## I. Zwischen der Firma

Golfplatz Thürk GmbH & Co.KG

Bergstrasse  
23715 Thürk (Bosau)

3

Im Folgenden „Betreiber“ genannt

und

Herrn/Frau

.....  
Name, Vorname

.....  
Geburtsdatum

.....  
Straße, Postleitzahl Ort

.....  
Telefon

.....  
Email

.....  
Handicap

.....

Im Folgenden „Spielberechtigter“ genannt

wird eine Vereinbarung über die Berechtigung auf der Golfanlage Thürk Golf zu spielen getroffen.

Diese Vereinbarung ist eine Spielberechtigung der Gruppe (.....) gemäß Anhang 1 zu dieser Vereinbarung. Diese Anlage 1 kann jährliche Anpassungen (außer Wechsel in der Kategorie) erfahren und wird jeweils mit der Jahresrechnung übermittelt.

„Betreiber“ und „Spielberechtigter“ im Folgenden „Parteien“ genannt vereinbaren:

## II. Präambel

Der „Betreiber“ unterhält die Golfanlage Thürk mit einem langfristig gültigen Pachtvertrag für den Golfplatz und einen unbefristeten Mietvertrag über Clubräume, Clubterrasse und Parkplätze.

Der „Betreiber“ ist berechtigt die DGV Mitgliedschaften und Vorgabenverwaltung (Handicap) unter der DGV-Nummer 2224 zu verwalten, DGV Platzreifepfahrungen abzuhalten und vorgabewirksame Turniere zu veranstalten.

Der „Betreiber“ führt darüber hinaus eine Golfschule an gleicher Stelle mit einem PGA Professional Stufe G1.

# Spielberechtigungsvereinbarung

---

## III. Vertragsgegenstand

### 1. Verpflichtung „Betreiber“

Der „Betreiber“ gewährt „Spielberechtigter“ die Berechtigung ganzjährig auf dem Golfplatz Thürk, im Rahmen der gewählten und vereinbarten Spielberechtigungskategorie, Golf spielen zu dürfen. Die Berechtigung schließt das Bespielen der 9 Lochanlage, die Benutzung der Driving Range und sonstigen Übungseinrichtungen, den Aufenthalt in den Clubräumen und der Clubterrasse und die Benutzung der Umkleide und Sanitärräume, sowie die Benutzung des zum Clubhaus gehörenden Parkplatzes zu den geltenden Öffnungszeiten ein. Außerhalb der Saison (Winterbetrieb) kann der Golfplatz witterungsbedingt zeitweilig gesperrt werden. Die Sperrung liegt ausschließlich im Ermessen des „Betreibers“.

Die Spielberechtigung setzt die Berücksichtigung des Spielplans, des Pflegeplans und des Veranstaltungsplans des Betreibers voraus.

Der „Betreiber“ verpflichtet sich einen beispielbaren Golfplatz bereitzustellen, auf dem es möglich ist private Spielrunden als auch vorgabewirksame Turniere nach DGV Vorgaben zu bestreiten. Die Festlegung der Turniere wird jeweils vor Beginn der Saison getroffen und „Spielberechtigter“ kommuniziert.

### 2. Verpflichtung „Spielberechtigter“

„Spielberechtigter“ erwirbt eine Spielberechtigung, wie ausgewählt, aus dem Anhang 1 dieser Vereinbarung für die Dauer eines Jahres. Die Berechtigung wird wirksam mit der Zahlung der Jahresgebühr und Aushändigung des DGV Ausweises und des jeweiligen Jahresaufklebers. Die DGV Mitgliedschaft wird neu beantragt bzw. jährlich verlängert nach Zahlung der Jahresgebühr und Verbandsabgaben. Eine nicht fristgerechte Zahlung führt entsprechender Mahnung zur Kündigung der DGV Mitgliedschaft. Die Forderung von „Betreiber“ gegenüber „Spielberechtigter“ bleibt hiervon unberührt.

„Spielberechtigter“ verpflichtet sich zur sorglichen Behandlung des Golfplatzes und aller zur Benutzung freigegebener Anlagen und zur Einhaltung der Platzregeln, der offiziellen Golfregeln und der Etikette.

Die Spielberechtigung ist personenbezogen und nicht übertragbar. „Spielberechtigter“ erwirbt eine Plakette für die Aufbringung des Jahresaufklebers und ist verpflichtet diese während der Benutzung des Platzes sichtbar mitzuführen, Nichtbeachtung kann zu Platzverweis führen.

## IV. Vertragsdauer und Kündigung

Die Vertragsdauer beläuft sich auf zunächst ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr wenn der Vertrag nicht von einer der „Parteien“ mit einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten gekündigt wird.

Der „Betreiber“ behält sich das Recht der außerordentlichen Kündigung ohne Kündigungsfrist für folgende Fälle vor:

1. im Falle des unter IV. genannten Zahlungsverzuges
2. bei grober Verletzung der Golfetikette

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## V. Jahresgebühr

Die gemäß oben vereinbarter Gruppe zu entrichtende Jahresgebühr ist unmittelbar nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Die DGV Mitgliedschaft wird neu beantragt bzw. jährlich verlängert nach Zahlung der Jahresgebühr und Verbandsabgaben. Eine nicht fristgerechte Zahlung führt nach einer Mahnung zur Kündigung der DGV Mitgliedschaft. Die Forderung von „Betreiber“ gegenüber „Spielberechtigter“ bleibt hiervon unberührt.

Alle Zahlungen erfolgen bevorzugt durch Lastschrift auf das Konto des Betreibers bei der

Bank	Sparkasse Harburg-Buxtehude
Kto. Inhaber:	Golfplatz Thürk GmbH & Co.KG
IBAN	DE76 2075 0000 0090 2546 99
BIC	NOLADE21HAM

# Spielberechtigungsvereinbarung

---

Einverständniserklärung für das Lastschriftverfahren ist als Anlage 2 beigelegt.

Eine Aushändigung der Jahresplakette und des DGV-Ausweises (falls in der Leistung eingeschlossen) erfolgt nur nach fristgerechtem Erhalt der Gebühren.

Beiträge für die Folgejahre sind jeweils im Voraus bis zum 15.11. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig und werden nach Versand der Jahresrechnung eingezogen wenn Ermächtigung vorliegt.

Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen steht dem „Betreiber“ das Recht zu den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Zahlungsverpflichtung für das Jahr in dem die Kündigung ausgesprochen wurde bleibt davon unberührt.

„Betreiber“ hält sich ausdrücklich das Recht vor, die jährlichen Spielgebühren in angemessener Weise an steigende Kosten aus dem Betrieb der Anlage oder steuerlicher Entwicklungen anzupassen und „Spielberechtigter“ rechtzeitig vor Ablauf des Zahlungstermins mitzuteilen. Sollte die Erhöhung 10% oder mehr betragen kann „Spielberechtigter“ unbeschadet der unter § III genannten Kündigungsfrist vom Vertrag zurücktreten.

## VI. Haftungsausschlüsse

„Betreiber“ haftet gegenüber „Spielberechtigter“ nicht für die Unfälle und Schäden, die dieser in Ausübung seiner sportlichen Betätigung erleidet. Der „Betreiber“ haftet ferner nicht für alle auf dem Gelände oder aus den Räumen des „Betreiber“ abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände. Die Rechte „Spielberechtigter“ aus dem vom Landes Golfverband / dem Deutschen Golfverband abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Gerichtsstand ist Bosau

Thürk, den.....

„Spielberechtigter“  
(Erziehungsberechtigter bei Jugendlichen)

„Betreiber“